

27.05.2020

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 27.05.2020

Ltg.-**1134/A-1/91-2020**

W.u.F.-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Moser, Hinterholzer, Schuster, Mag. Hackl und Kasser

betreffend **Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes**

Die NÖ Landesregierung hat am 16. Jänner 2018 die „Digitalisierungsstrategie Niederösterreich“ beschlossen. Die Digitalisierung und die damit verbundenen Lösungen und Anwendungen eröffnen neue Chancen und Perspektiven gleichermaßen für die Regionen, die Gesellschaft sowie für Unternehmen und Institutionen. Mit der Digitalisierungsstrategie und den damit verbundenen Projekten und Maßnahmen sollen drei Ziele verfolgt werden: Arbeitsplätze sichern und ausbauen, ländliche Regionen stärken und Lebensqualität verbessern.

Um die ländlichen Regionen zu stärken und somit auch die Lebensqualität in Niederösterreich weiter zu verbessern, ist die entsprechende digitale Infrastruktur, insbesondere die Breitbandinfrastruktur, notwendig. Da der Breitbandinfrastrukturausbau nicht flächendeckend durch den freien Markt erfolgt, soll mit dem vorliegenden Entwurf ein Zeichen gesetzt werden, den Ausbau durch Förderungen aus dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds zu forcieren.

Eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur ist eine Grundvoraussetzung für Wirtschaftswachstum, Innovationen und den territorialen Zusammenhalt. Sie ist vor allem die Basis, um die regionale Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft zu stärken, neue Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen zu schaffen, Standortverlagerungen der Wirtschaft zu verhindern und Auslandsinvestitionen zu ermöglichen. Das Land Niederösterreich hat sich zum Ziel gesetzt ein möglichst weitreichendes Breitbandnetz zu errichten. Dies bedeutet, dass Haushalte und

Betriebe möglichst flächendeckend in Niederösterreich mit Breitbanddiensten zukunftssicher versorgt werden.

Die Breitbandinfrastruktur umfasst grundsätzlich die Leerrohre, Funkmasten, eventuell notwendige Gebäude (z. B. zum Installieren von Sendern) und Transportmedien für die Datenübertragung (z. B. Glasfaser in unbeschaltetem Zustand, also Infrastrukturelemente ohne eigene Stromversorgung). Dazu gehören auch notwendige Kopplungsgeräte, optische Verteilergestelle (Kabelverteiler, Netzverteiler), Spleißkassetten, Patch Panels und Abschlusselemente, also Elemente, die den Anschluss der Gemeinde an den Backbone oder Backhaul bzw. das nächstgelegene Glasfasernetz ermöglichen.

Um den Breitbandinfrastrukturausbau voran zu treiben, ist nun mehr vorgesehen, dass die Dotierung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds um bis zu € 100.000.000,-- erhöht wird, wobei die Hälfte dieser Mittel, insgesamt maximal € 50.000.000,-- (jährlich maximal € 10.000.000,--), aus den für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Mitteln stammt. Die jährliche Dotierung aus dem Landesbudget erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlags. Der Abruf aus den für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Mitteln erfolgt je nach Bedarf.

Die Fördermittelvergabe an NÖ Gemeinden und NÖ Gemeindeverbände für Maßnahmen des Breitbandinfrastrukturausbaus erfolgt innerhalb des Fonds in einem eigenen Rechnungskreis, weswegen sichergestellt werden kann, dass ausschließlich NÖ Gemeinden und NÖ Gemeindeverbände aus den für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Mitteln Geldmittel erhalten.

Eine gute Breitbandinfrastruktur und somit ein schnelles Internet sind wichtige Standortfaktoren für Gemeinden. Sie erhalten und ermöglichen neue Arbeitsplätze und können gegen die Abwanderung in den ländlichen Regionen helfen. Grundvoraussetzung für lebenswerte und wirtschaftlich florierende Gemeinden sind Internetverbindungen mit hohen Bandbreiten. Eine gut ausgebaute

Breitbandinfrastruktur zählt mittlerweile zu einem Element der Daseinsvorsorge und hat eine große Bedeutung für die Gemeinden, insb. in den ländlichen Gebieten. In der Bestimmung des § 4 Abs. 2, dritter Spiegelstrich, werden die Zielgruppen sonstige Einrichtungen und Gesellschaften um Gemeinden und Gemeindeverbände ergänzt. Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Klarstellung, weil Gemeinden und Gemeindeverbände bislang unter die Begrifflichkeit sonstige Einrichtungen subsumiert wurden.

Weiters wird durch die Bestimmung des § 4 Abs. 2 die Möglichkeit geschaffen, dass neben Unternehmen auch sonstige Einrichtungen oder Gesellschaften, Gemeinden oder Gemeindeverbände Zielgruppen von Förderungen für Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung und des Breitbandinfrastrukturausbaus sind.

Die NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände tragen unter anderem wesentlich zur Errichtung der Breitbandinfrastruktur bei. Ein Beispiel dafür sind die sog. „Mitverlege-Projekte“. In den Gemeinden werden regelmäßig Bau- und Sanierungsprojekte für Infrastrukturen wie Straßen, Wasserleitungen, Kanalisation oder Ortsbeleuchtung durchgeführt. Auch Versorgungsunternehmen für Strom, Gas oder Fernwärme führen Tiefbaumaßnahmen durch. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt in vielen Gemeinden das Mitverlegen von Leerrohren mit oder ohne Kabel. Dies beschleunigt den Ausbau des Glasfasernetzes. Der überwiegende Anteil der Kosten für ein Glasfasernetz entfällt auf den Tiefbau (50 – 70%). Durch die Mitverlegung von passiver Glasfaserinfrastruktur bei Bauvorhaben kommt es zu einer Kostenreduktion. Die dadurch entstehenden Teilstücke können bei einem späteren Glasfasernetz-Ausbau eingefügt und genutzt werden. Ziel ist es, im Zuge der Erneuerung von Leitungen die Voraussetzungen für den Ausbau des Breitbandnetzes zu schaffen und dadurch den finanziellen Aufwand zu reduzieren. Dadurch sollen die Versorgungssituation durch die Förderung der Verlegung von Breitbandinfrastrukturen nachhaltig verbessert und Breitbandinfrastrukturen durch koordiniertes und kooperatives Vorgehen bei kommunalen Tiefbauarbeiten kostengünstig ausgebaut werden. Ein Ziel der Förderung von Maßnahmen im Bereich des Breitbandinfrastrukturausbaus kann zum Beispiel auch die Schließung und/oder Verringerung von Wirtschaftlichkeitslücken durch die Gemeinden oder Gemeindeverbände sein, um eine flächendeckende Breitbandversorgung in Niederösterreich zu unterstützen.

Abschließend wird in § 8 Abs. 6a ermöglicht, dass Sitzungen des Kuratoriums des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds in besonderen Situationen, etwa während der Corona-Pandemie oder vergleichbaren Ereignissen, in Form einer Videokonferenz abgehalten werden können.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.